2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die geltend gemachten *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache 68/81; die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist seit dem 9. April 1978 abgelaufen.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 7. April 1981

(Rechtssache 72/81)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. April 1981 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater René-Christian Beraud; Zustellungsbevollmächtigter ist Herr Oreste Montalto, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, Jean-Monnet-Gebäude, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

1. festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen eine ihm nach dem Vertrag obliegende Verpflichtung verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 ([1]) über die Qualität der Badegewässer nachzukommen;

2. dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Die geltend gemachten *Klagegründe und wesentlichen Argumente* entsprechen denen in der Rechtssache 68/81; die Frist für die Umsetzung der Richtlinie ist seit dem 11. Dezember 1977 abgelaufen.

([1]) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 7. April 1981

(Rechtssache 73/81)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 7. April 1981 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist ihr Rechtsberater René-Christian Beraud; Zu-